

## **Arbeitsanweisung**

Nr. 01                      Brandschutz Technische Hochschule Wildau

### **1 Zweck und Geltungsbereich**

Diese Arbeitsanweisung soll sicherstellen, dass die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, Führungskräfte und Projektverantwortlichen der Technischen Hochschule Wildau die Mängel abstellen, welche auf Grund der durchgeführten Brandverhütungsschau - unter Beteiligung u. a. der Unteren Bauaufsichtsbehörde Brandschutzdienststelle LDS, des Stadtbrandmeisters der Stadt Wildau und der Bauaufsicht des Brandenburgischen Landesbetriebes für Liegenschaften und Bauen - festgestellt wurden.

Dadurch soll präventiv ein sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten an der Technischen Hochschule Wildau für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, Studierenden und Dritte gewährleistet werden.

### **2 Verantwortung**

Neben der Hauptverantwortung der Arbeitgeberin, der Hochschule, vertreten durch die Hochschulleitung, tragen auf der Grundlage der §§ 15 und 16 ArbSchG alle Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Technischen Hochschule Wildau eine Mitwirkungs- und Unterstützungspflicht und somit die Verantwortung für die Umsetzung der Arbeitsanweisung.

### **3 Beschreibung**

In vielen Gebäuden der Technischen Hochschule Wildau wurden Türen durch Verkeilen oder Aushängen bzw. Demontage der Schließvorrichtung offengehalten. Türen mit Brand- und/oder Rauchschuttfunktion müssen selbstschließend sein. Die Brand- und Rauchschutztüren in Gebäuden dürfen nicht durch Keile, Haken und dergleichen oder durch das Davorstellen von Gegenständen offengehalten werden, auch wenn dies nur kurzfristig erfolgt. [§35 (3) und §36 (3) BbgBO]. Die Verwendung von Keilen beschädigt in der Regel die untere absenkbare Türdichtungen, so dass diese kostenintensiv instandgesetzt werden müssen.

Das Außerbetriebsetzen der Schließfunktion, z. B. durch Demontage oder Manipulation der Schließvorrichtung bzw. durch Verkeilen, Anhängen oder Offenhalten der Tür auf andere Weise, kann nach § 145 (2) Nr. 2 des Strafgesetzbuches (StGB) mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden, wenn die Tat nicht in § 303 oder § 304 StGB mit Strafe bedroht ist.

## Arbeitsanweisung

Nr. 01 Brandschutz Technische Hochschule Wildau

### 4 Anweisung

Hiermit werden Sie darauf aufmerksam gemacht, dass das dauerhafte Offenhalten selbstschließender Brand- und Rauchschutztüren **strengstens untersagt** ist und u. U. **strafrechtliche** Folgen sowie **arbeitsrechtliche** Konsequenzen haben kann.

### 5 Mitgeltende Unterlagen

- Beanstandungen aus der Brandverhütungsschau vom 17.02.2020 mit Schreiben vom 17.08.2020 der Brandschutzdienststelle LDS

### 6 Aufzeichnung Archivierung

Verfahrens-, Arbeits- und Betriebsanweisungen sind gemeinsam mit diesen Unterlagen aufzubewahren.

Erstellt: Dipl.-Ing. (FH) Stefan Hüttel Brandschutzbeauftragter	Geprüft:	Freigegeben: Thomas Lehne Kanzler TH-Wildau
Datum: 06.09.2021	Änderung:	Datum: